

„Malta Inkasso“: „Wer wird Millionär?“ in der „Reichsbürger“-Variante

I. Einleitung

Seit 2014 breitet sich eine neue „Reichsbürger“-Idee aus, die in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und seit 2016 auch in Brandenburg für Wirbel sorgt: „Malta Inkasso“. Inzwischen wurde versucht, auch die Bundeskanzlerin und den Bundespräsidenten mit der „Malta-Masche“ zu behelligen.¹

Es handelt sich um eine Erfindung von „Reichsbürgern“ aus der Gruppe der „Selbstverwalter“ bzw. „Zivilrechtler“.² Diese schrieben an die öffentlichen Verwaltungen, dass sie die Behörde nicht anerkennen und bei einem weiteren behördlichen Vorgehen „Vertragsstrafen“ fordern würden. Diese vermeintlichen Strafen wurden in „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) näher beziffert.³ Anschließend versuchten einige „Reichsbürger“, unter Bezug auf diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ihre nicht existierenden Forderungsinhalte in Millionenhöhe durchzusetzen. Betroffen waren neben der Bundeskanzlerin und dem Bundespräsidenten Richter, Gerichtsvollzieher, Ministerial-, Polizei- und Justizbedienstete – und zwar zum Teil unter ihrer Privatanschrift.⁴ Es gibt auch „Reichsbürger“, die allein

¹ Vgl. Spiegel Online vom 13.7.2016: Gerichtsvollzieher-Trick: „Reichsbürger“ bedrohen Merkel und Gauck, unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/reichsbuerger-bedrohen-angela-merkel-und-joachim-gauck-a-1102853.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017. Es konnte bisher nicht festgestellt, dass Mahnbescheide tatsächlich zugestellt wurden.

² Vgl. zu den „Zivilrechtlern“ Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, S. 119 (149 ff.), in diesem Band.

³ Vgl. zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Caspar/Neubauer (Fn. 2), S. 151 f., in diesem Band.

⁴ Eine Vollstreckung gegen eine Kommune – die ja der gewöhnliche „Reichsbürger“ nicht anerkennt – würde nicht zum Erfolg führen, alldieweil die Vollstreckung der Zulassung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, vgl. § 118 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 32; § 122 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 652; § 152 des

damit drohten, die Pseudo-Forderungen „über Washington“ vollstrecken zu lassen – wohl in der Erwartung, dass die Behördenmitarbeiter angesichts der Androhung einer Millionenforderung davon absehen würden, Bußgelder über 20 Euro zu vollstrecken.

Eine weitere Methode ist die, die angeblichen Vertragsstrafen in einem Mahnschreiben per Zustellungsurkunde (ZU) zustellen zu lassen. Hierzu bedienen sich die „Reichsbürger“ einer Fantasie-„Behörden“-Bezeichnung, um damit die Postzustelldienste zu übertölpeln. Denn Zustellungen mit ZU können nur durch Behörden oder Gerichte bewirkt werden, nicht aber durch Privatpersonen, auch wenn sich diese hinter einer „Behörden“-Bezeichnung verstecken. Wichtig ist es zu erkennen, dass hier keine reale Forderung durch eine reale Behörde erhoben wird. Eine wirksame Zustellung kann allerdings durch eine Nicht-Behörde nicht bewirkt werden. Im Übrigen entsteht eine Forderung auch nicht dadurch, dass das entsprechende Drohschreiben förmlich zugestellt wird. Fazit: Anzeige erstatten wegen versuchter Nötigung. Und: Selbstverständlich nicht bezahlen.

Dies klingt natürlich sehr surreal: Wie kann jemand, der keine Forderung hat, eine solche vollstrecken? Dazu vorab die beruhigende Nachricht: Es hat bisher nicht funktioniert – und es wird auch nicht funktionieren.⁵ Die weniger beruhigende Nachricht: Es wird aber immer wieder versucht.

II. Was geschieht?

Die Vorgehensweise ist wie folgt:⁶ Der „Reichsbürger“ lässt sich vom UCC-Register⁷ in Olympia (Washington)⁸ registrieren. Dann meldet er dort seine

Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 288.

⁵ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak u.a. – Drucksache 18/9868 –, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9978.

⁶ Sehr ausführlich wird die „Malta-Masche“ und die Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, auf der Homepage des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt beschrieben, vgl. unter <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/>, Stand der Abfrage: 23.12.2017. Eine umfassende Darstellung findet sich zudem bei Thöne, Meik (2017): Die „Malta-Masche“ der Reichsbürger – oder: Fähnisse unbesehener Vollstreckung, in: Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR), Heft 4/2017, S. 191 ff.

⁷ Vgl. zum UCC-Schuldnerregister Caspar/Neubauer (Fn. 2), S. 154, in diesem Band.

⁸ Olympia liegt im Bundesstaat Washington! In einigen Veröffentlichungen (vgl. Spiegel online vom 13.7.2016: Gerichtsvollzieher-Trick: „Reichsbürger“ bedrohen Merkel und

„Forderung“ an, also z.B. eine „Vertragsstrafe“ gegen einen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung in Höhe von, sagen wir, 1 Mio. Dollar. Sicher ist sicher, denn der normale „Reichsbürger“ hält den Euro für eine illegale Währung. Er gibt ferner an, dass die Forderung nicht bestritten wurde – was im Regelfall auch stimmt.⁹ Diese Anmeldungen und die Datenübermittlung erfolgen ausschließlich elektronisch und sind nicht manuell beeinflussbar. Die „Forderung“ wird im Register elektronisch und damit ungeprüft gespeichert. Sie ist zwar nicht als reale Forderung entstanden, wohl aber registriert – ohne dass damit allerdings ihre Berechtigung festgestellt wäre.¹⁰ Das bedeutet ferner, dass eine Eintragung im Register sich auch nicht als vollstreckbarer Titel darstellt; eine Einreise in die USA ist nach wie vor problemlos möglich, ohne dass der Reisende an der Grenze damit konfrontiert würde, im UCC-Register sei eine Forderung eingetragen.

Es sind in mehreren Fällen Forderungen im UCC-Register eingetragen worden. Soweit eine Eintragung bekannt und eine Löschung der Pseudoforderung aus dem UCC-Register gefordert wurde, ist dem entsprochen worden, ohne dass es zu weiteren Problemen gekommen wäre.¹¹

Gauck, unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/reichsbuerger-bedrohen-angela-merkel-und-joachim-gauck-a-1102853.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017, und Focus online vom 13.7.2016: Reichsbürger bedrohen Merkel und Gauck und greifen zur Malta-Masche, unter http://www.focus.de/politik/deutschland/ins-visier-geraten-reichsbuerger-bedrohen-merkel-und-gauck-und-greifen-zur-malta-masche_id_5725393.html, Stand der Abfrage: 23.12.2017) wird von „in Washington“ gesprochen und damit vermutlich die Stadt Washington D.C. gemeint. Diese liegt aber gut 4.500 km vom UCC-Register entfernt – für den Fall, dass jemand persönlich vorsprechen möchte.

⁹ Es wird dennoch davon abgeraten, auf Schreiben von „Reichsbürgern“ zu reagieren und die angeblichen „Schadensersatzforderungen“ zu bestreiten. Dies würde nämlich bedeuten, sich auf eine Ebene mit dem Irrationalismus zu begeben und diesen damit als diskussionswürdig anzuerkennen. Das ist er nicht!

¹⁰ Vgl. Caspar/Neubauer (Fn. 2), S. 154, in diesem Band. Es handelt sich um eine bloße Registrierung. Das UCC-Register hat keine Wirkung wie hierzulande die Schufa: Die Tatsache, dass eine ungeprüfte Forderung im Register aufgeführt wird, tangiert die Kreditwürdigkeit der aufgeführten Person nicht. Der Zweck der Registrierung ist allein der, die Rangfolge verschiedener Forderungen gegenüber einem Schuldner festzulegen. Sprich: Die erstrangige Forderung geht im Falle einer Vollstreckung vor.

¹¹ Es gibt folglich – wohl allein zur Drohung – mehr Eintragungen im UCC-Register als Mahnbescheide maltesischer Inkasso-Unternehmen. Für Letztere wird ein höheres Maß an krimineller Energie benötigt: Wie eine Eintragung einer nicht existenten Forderung in einem Register ohne weitere Folgerungen zu bewerten ist, soll hier nicht erörtert werden. Der Versuch, eine solche Forderung in Kenntnis ihres Nichtbestehens zu vollstrecken, dürfte mit Sicherheit strafrechtlich relevant sein.

Wenn eine Löschung nicht erfolgt, wäre Raum für folgenden als „Malta-Masche“ bezeichneten Trick:¹² Die vermeintlich bestehende Forderung wird an ein Inkasso-Unternehmen abgetreten, das im Wege des Mahnverfahrens versucht, die Forderung zu vollstrecken.¹³ Bisher sind folgende Inkasso-Unternehmen bekannt geworden:

- „Pegasus International Incasso Ltd.“,
- „Prometheus S.E.H.R. Ltd.“,
- „Horus Holding Ltd.“.

Die Wahrscheinlichkeit, von diesen Unternehmen irgendwelchen Regress (Prozess- und Anwaltskosten) erlangen zu können, dürfte ziemlich limitiert sein.

Alle Unternehmen haben ihren Sitz auf Malta und erwirkten nach der Abtretung in einem vereinfachten Verfahren („Special Summary Procedure“) einen maltesischen Mahnbescheid. Diesen wollten die Unternehmen in Deutschland auf der Grundlage der Zustellungsverordnung der Europäischen Union (EuZVO)¹⁴ zustellen und vollstrecken lassen. Ein derartiger Mahnbescheid im vereinfachten Verfahren ist zulässig zur Vollstreckung von Schulden – daher vermutlich der Umweg über das UCC-Register, um sich eine „Forderung“ abtreten zu lassen.

Mutmaßlich handelt es sich um Firmen, die von „Reichsbürgern“ errichtet wurden – was auf eine gewisse kriminelle Energie hindeuten würde.

Eine solche förmliche Zustellung eines ausländischen Schreibens müsste vom maltesischen Gericht über die örtlich zuständigen deutschen Amtsgerichte an den Adressaten erfolgen. Dass Zustellungen tatsächlich erfolgt sind, konnten wir im kommunalen Bereich bisher nicht feststellen. Derartige Zustellersuchen wurden regelmäßig von den Rechtspflegern der Gerichte

¹² In der Juristensprache auch (versuchter) Betrug genannt. Wenn die Behörde zu einem Unterlassen veranlasst werden soll, wäre noch an (versuchte) Nötigung zu denken.

¹³ Dieser Trick wurde bereits durch Anhänger des OPPT angewendet, vgl. Caspar/Neubauer (Fn. 2), S. 154, in diesem Band.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007, Amtsblatt (EU) Nr. L 324 vom 10.12.2007, S. 79. Die EuZVO regelt in Art. 1 die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen innerhalb der Länder der Europäischen Union. Die Geltendmachung von Ansprüchen per Mahnbescheid aufgrund einer „Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte“ ist explizit ausgeschlossen. Damit unterfallen die von den „Reichsbürgern“ geltend gemachten Fantasieforderungen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 1 EuZVO.

unerledigt nach Malta zurückgeschickt¹⁵ mit der Begründung, sie würden den Anforderungen des Art. 1 EuZVO nicht entsprechen.

Das Inkasso-Unternehmen auf Malta wird vermutlich aus mehreren Gründen bemüht:

- Das Mahnverfahren ist einfacher als in Deutschland.
- Malta ist ein EU-Land und unterliegt damit der EuZVO.
- Die Inseln liegen viele Kilometer von der Bundesrepublik entfernt, ein unerfahrener vermeintlicher Schuldner wird womöglich nicht die lange Reise nach Valletta wegen eines sinnfreien Rechtsstreites auf sich nehmen wollen – wobei man sich, wie in Deutschland, auch anwaltlich vertreten lassen könnte.
- Die Zeitspanne zum Einschreiten ist angesichts der bestehenden Landes- und Sprachgrenzen sehr kurz.
- Zudem fallen bei einer Vollstreckung des maltesischen Mahnbescheides noch keine Gebühren an.¹⁶

Bei einem deutschen Mahnbescheid müsste – im automatisierten Verfahren – spätestens beim Erlass des Vollstreckungsbescheides eine Gebühr bezahlt werden. Diese ist im Falle einer Millionenforderung erstens nicht unbeträchtlich und zweitens am Ende, wenn alles real verläuft, für den „Reichsbürger“ ein Totalverlust. Also unterlässt er im Regelfall den waghalsigen Versuch, seine nicht existierende „Forderung“ mithilfe eines deutschen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheides durchzusetzen. Der Ausnahmefall ist allerdings u.a. in Sachsen bereits vorgekommen: Ein „Reichsbürger“ versuchte, eher niedrigere Beträge von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung mithilfe eines Mahnbescheides zu erschleichen.¹⁷ Hier gilt: Einspruch gegen den Mahnbescheid einlegen! Wenn der „Reichsbürger“ dann noch weiter vorgehen will, müsste er ein gerichtliches Verfahren anstrengen und hier Gebühren vorschießen. Da der Ausgang eines solchen Gerichtsverfahrens für den „Reichsbürger“ absehbar negativ sein wird, dürfte ein solches Vorgehen sehr unwahrscheinlich sein.

¹⁵ Vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 066/2015 vom 26.10.2015.

¹⁶ Was natürlich dann nicht von Relevanz ist, wenn es das eigene „Reichsbürger“-Inkassounternehmen ist.

¹⁷ Auch Frank Schmidt berichtete über einen Fall, in welchem ein „Reichsbürger“ seine Forderung mit einem deutschen Mahnbescheid durchsetzen wollte, vgl. Schmidt, Frank (2015): Malta Inkasso, unter <http://blog.krr-faq.net/?p=1487>, Stand der Abfrage: 23.12.2017. Vermutlich unterstellte er, dass der vermeintliche „Schuldner“ von einem offensichtlichen Unfug ausgeht (was ja auch stimmt), um aus diesem Grunde das Einlegen des Einspruchs gegen den Mahnbescheid zu unterlassen (was ein Fehler wäre).

Eine andere Möglichkeit wäre die, im Wege des europäischen Mahnverfahrens einen europäischen Zahlungsbefehl in Malta¹⁸ zu erwirken. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006¹⁹. Auch diese Verordnung regelt in ihrem Art. 2 Abs. 1, dass sie nicht anwendbar ist in Angelegenheiten, die einer Amts- oder Staatshaftung entsprechen würden. Das angerufene – hier also: maltesische – Gericht müsste prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Der angebliche Gläubiger müsste gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ferner dartun, dass die Forderung fällig ist. Das Verfahren ist an deutlich mehr Formvorschriften gebunden als der maltesische Mahnbescheid und dürfte sich daher für den beabsichtigten Betrugsversuch als weniger praktikabel herausstellen.

III. Die Feuerwehr

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Auswärtige Amt stehen seit 2015 in Kontakt mit Stellen in den USA und auf Malta, damit unberechtigte „Forderungen“ im UCC-Register schnellstmöglich entfernt werden und Vollstreckungen unterbleiben.²⁰

Die deutsche Botschaft in Valletta hat sich mit den zuständigen maltesischen Behörden in Verbindung gesetzt und auf die Problematik aufmerksam gemacht. Es muss dennoch damit gerechnet werden, dass es zu Zustellversuchen kommt, wenn sich die Forderung gegen eine Privatperson unter ihrer Privatanschrift richtet. Allerdings sind die deutschen Gerichte angewiesen, maltesische Mahnbescheide zu prüfen, ob sie im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften zugestellt werden können.

Es gibt ferner Informationen diverser Senatsverwaltungen und Ministerien der Länder, die für Justiz bzw. für Inneres zuständig sind.²¹

¹⁸ Oder einem anderen europäischen Gericht – entscheidend ist der Sitz des Antragstellers in einem EU-Land.

¹⁹ Amtsblatt (EU) Nr. L 399 vom 30.12.2006, S. 1 ff.

²⁰ Vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 28.10.2015: Die Malta Masche – „Reichsbürger“ versuchen Justizbedienstete in Magdeburg einzuschüchtern, unter <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/die-malta-masche--reichsbuerger--versuchen-justizangestellte-in-magdeburg-einzuschuechtern-23097684>, Stand der Abfrage: 23.12.2017. Vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak u.a. – Drucksache 18/9868 –, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9978.

²¹ Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat im Oktober 2016 für die obersten Landesbehörden eine ausführliche Übersicht mit Empfehlungen und Adressen erstellt. Derartige Schreiben gibt es auch in den anderen Bundesländern.

Damit sollte für die Zukunft sichergestellt sein, dass „reichsbürgerliche“ Mahnbescheide aus Malta nicht zugestellt, sondern zurückgesandt werden – sofern sie überhaupt noch von Malta aus abgeschickt werden können.

IV. Was tun, wenn's trotzdem brennt?

1. USA

Dem Mahnbescheid liegt regelmäßig eine abgetretene „Forderung“ zugrunde, die im UCC-Register angemeldet ist. Es empfiehlt sich daher, im UCC-Register²² nachzuforschen, ob dort eine Forderung notiert ist. Diese Empfehlung gilt insbesondere für Personen, denen mit einer Eintragung im UCC-Register gedroht worden ist.

Wenn eine „Forderung“ zu Unrecht eingetragen ist, sollte die Behördenleitung eine Löschung beantragen. Diese ist in Englisch²³ zu richten an:

Notary Public Program
Uniform Commercial Code Program
POB 9660
Olympia, Washington 98507-9660
E-Mail: ucc@dol.wa.gov
Telefon: 001 360 664 1530

Die Anzeige müssen die UCC-File Number, Datum und Namen der betroffenen Personen enthalten, d.h. des Antragstellers (Secured Party) und des Belasteten (Debitor).

Ist die Forderung gelöscht, wird sich im Regelfall auch der drohende Folgeschritt „Malta Inkasso“ erledigt haben.

²² Uniform Commercial Code-Register des Washington State Department of Licensing, vgl. unter <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/>, Stand der Abfrage: 23.12.2017. Auf der Homepage des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt findet sich ein Link zu einer Anleitung, wie Anfragen an das UCC-Register auszufüllen sind, vgl. unter <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

²³ Vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wird ein englischsprachiger Formulierungsvorschlag auf Anfrage bereitgehalten.

2. Deutschland

Schreiben, in denen „Reichsbürger“ Verwaltungshandeln mit „Vertragsstrafen“ laut „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) verhindern wollen, sollten ordentlich abgeheftet und auf keinen Fall weggeworfen werden.²⁴

Wenn sich ein Beschäftigter durch die Schreiben von „Reichsbürgern“ bedroht fühlt, stellt sich die Frage, ob beim Melderegister eine Auskunftssperre beantragt werden sollte, gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Diese müsste gut begründet werden. Sie würde verhindern, dass ein Mahnbescheid an die Privatadresse zugestellt werden kann. Ferner wäre eine Strafanzeige in Erwägung zu ziehen.

Sollte wider Erwarten ein Mahnbescheid zugehen, mit welchem eine „Forderung“ laut „AGB“ geltend gemacht wird, sind der Dienstvorgesetzte und die Behördenleitung zu informieren. Diese sollten Strafanzeige stellen.

Die geltend gemachte Forderung wäre nach hiesiger Auffassung als eine Art Amtshaftung zu klassifizieren, sodass in den Kommunen der Kommunale Schadensausgleich informiert werden müsste; er wird aber nicht die Prozessvertretung auf Malta übernehmen. Daher wäre es zweckmäßig, ein maltesisches Anwaltsbüro zu beauftragen, das mit dem Verfahrensrecht vertraut ist und auch keine Probleme mit der Landessprache hat.

Im Falle von Landesbediensteten muss geklärt werden, ob der Dienstherr Rechtsschutz gewährt. Das ist in einigen Bundesländern der Fall. Das Land Brandenburg hat zugesichert, seinen Landesbediensteten im Falle eines Falles bei den Verfahrenskosten Unterstützung zu leisten,²⁵ ebenso das Land Berlin.

Es empfiehlt sich daher, dass bereits vor einem möglichen Chaos in den Kommunen der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht Erklärungen abgibt, seinen Beschäftigten Rechtsschutz zu gewähren. Sollte wie auf Bundes- und Landesebene eine Richtlinie über die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen bestehen, würde es sich anbieten, diese Richtlinie so zu ergänzen, dass sie auch in zivilrechtlichen Fällen von „Malta Inkasso“ Anwendung findet. Die Fürsorgepflicht und der Rechtsschutz sollten sich auch auf Fälle erstrecken, in denen die Beschäftigten allein aufgrund ihrer dienstlichen und rechtlich nicht zu beanstandenden Tätigkeit unverschuldet in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung gezogen werden.

²⁴ Merke: Beweismittel sichern. Der Absender ist in der Regel eine reale Person.

²⁵ Ministeriumssprecher Kitterer, zitiert nach Berliner Zeitung vom 19.8.2016: Die Malta-Masche der Reichsbürger.

3. Malta

Wenn versucht wird, einen maltesischen Mahnbescheid mit „Reichsbürger“-Hintergrund zuzustellen, sollte die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Die deutsche Staatsanwaltschaft wird sich dann mit den maltesischen Behörden in Verbindung setzen.

Auf Malta gibt es Rechtsanwälte, die mit dem Phänomen „Malta Inkasso“ vertraut sind und Beschäftigte vertreten können.²⁶ Wer nicht (dienstlich) nach Malta reisen möchte, sollte einen solchen Anwalt beauftragen.²⁷

Der maltesische Mahnbescheid muss in einem Zeitraum von 15 bis 30 Tagen nach Zustellung vor dem zuständigen maltesischen Gericht in wirksamer Form bestritten werden. Andernfalls ergeht ein stattgebendes Urteil.²⁸ Wenn widersprochen wird, läuft das Verfahren ähnlich wie hierzulande weiter: Es kommt zu einem Prozess vor einem ordentlichen Gericht. Ob der „Reichsbürger“ oder sein Inkasso-Unternehmen dort auftauchen werden, steht eher nicht zu vermuten.

Was man nicht tun sollte: Das Schreiben ignorieren bzw. zurückschicken. Denn das Verfahren des maltesischen Gerichts läuft und wird nicht durch Nichtstun aufgehalten.²⁹

Gegen einen europäischen Zahlungsbefehl müsste binnen 30 Tagen Einspruch bei dem ausstellenden Gericht eingelegt werden.

V. „Malta Inkasso“ auf Deutsch

Es soll Fälle gegeben haben, in denen ein „Reichsbürger“ versucht hat, über einen deutschen Mahnbescheid seine Fantasieforderung zu vollstrecken.³⁰ Hier gelten die vorgenannten Empfehlungen entsprechend und insbesondere: Auf dem Durchschlag, der dem Mahnbescheid beigelegt ist, sollte umgehend Einspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt werden, damit nicht ein Vollstreckungsbescheid erwirkt werden kann. Der wäre vorläufig vollstreckbar.

²⁶ Die zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen (Inneres oder Justiz) verfügen über Adresslisten.

²⁷ Es sollte geklärt werden, ob der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht Rechtsschutz gewährt. Das ist in einigen Ländern und kommunalen Verwaltungen bereits geregelt.

²⁸ Es besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel beim Court of Appeal einzulegen.

²⁹ Vgl. rbb Online vom 18.8.2016: Reichsbürger setzen Richter mit Fantasie-Schulden unter Druck, unter <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/08/reichsbuerger-malta-inkasso-richter.html>, Stand der Abfrage: 28.8.2017 (aktuell nicht mehr abrufbar).

³⁰ Vgl. Schmidt, Frank (2015): Malta Inkasso, unter <http://blog.krr-faq.net/?p=1487>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

VI. Fazit

Die „Malta-Masche“ funktioniert folglich in fünf Schritten (siehe *Abbildung 1*):

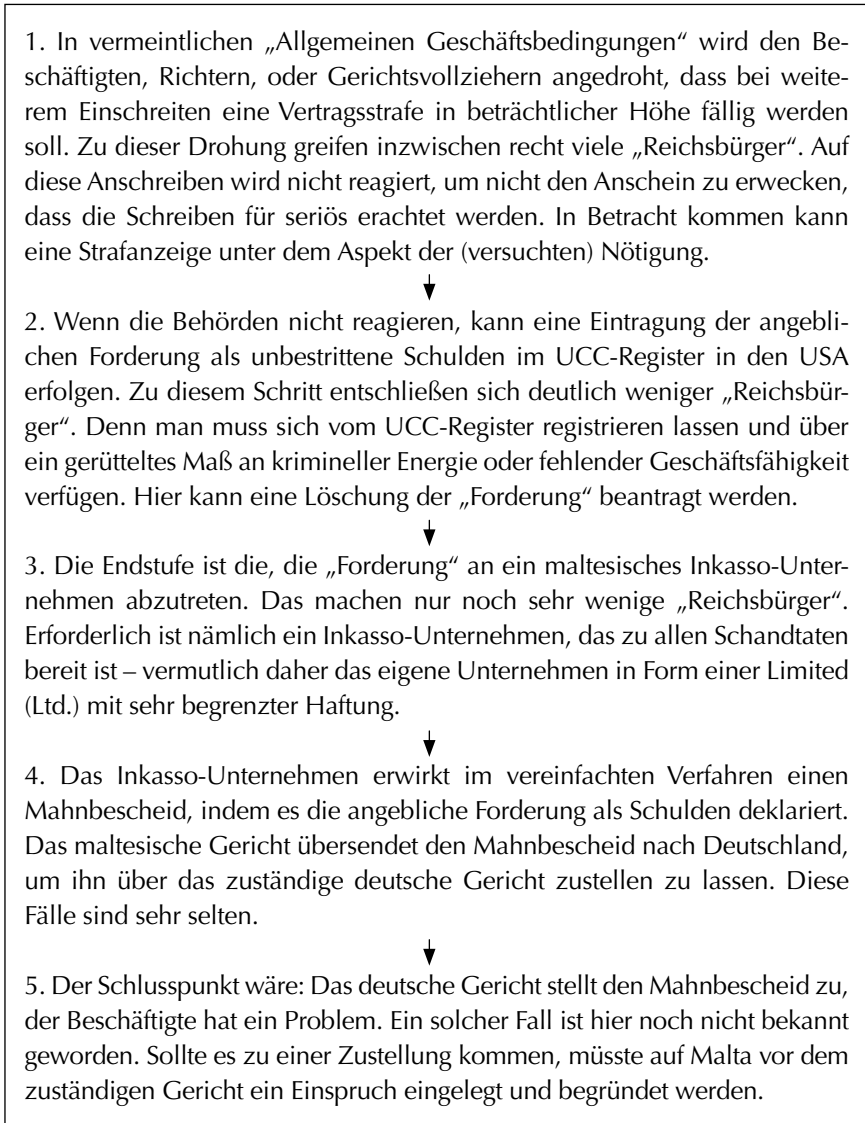


Abbildung 1: Verfahren der „Malta-Masche“³¹

³¹ Eigene Darstellung.

Um auf die Eingangsfrage zurückzukommen: Bisher ist niemand mit der „Malta-Masche“ Millionär geworden. Nachdem dieser Trick publik geworden ist und Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, steht nicht zu befürchten, dass „Reichsbürger“ damit künftig gegen Beschäftigte der öffentlichen oder der Justizverwaltung erfolgreich vorgehen können.³² Die einzige Gefahr durch „Malta Inkasso“ besteht eigentlich nur noch für den Anwender – bei der Geltendmachung von Forderungen in Millionenhöhe z.B. in Gestalt einer Haftstrafe. Eine Protagonistin, die mit der „Malta-Masche“ 190 Millionen Euro erschwindeln wollte, wurde wegen versuchter Nötigung zu einer Haftstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt.³³ Und bereits die Geltendmachung von Vertragsstrafen führte zu einer Verurteilung zu einer Haftstrafe ohne Bewährung.³⁴

Die Drohkulisse bleibt allerdings. Und dieser Schockeffekt – der Verwaltungsmitarbeiter persönlich mit seinem überschaubaren Gehalt soll Millionen Euro oder Dollar an „Strafe“ bezahlen – ist vermutlich die eigentliche Absicht für das ganze Verfahren.³⁵

³² Die die Bundeskanzlerin und den Bundespräsidenten betreffenden Eintragungen im UCC-Register, die ein „Reichsbürger“ veranlasst hatte, sind inzwischen gelöscht. Hier wird die „Malta-Masche“ keinen Erfolg haben können. Inzwischen wollen auch die verantwortlichen Stellen auf Malta ihre Justiz nicht mehr missbrauchen lassen und strafrechtlich gegen „Reichsbürger“ vorgehen, vgl. n-tv vom 6.12.2016: Malta beendet die Malta-Masche, unter <http://www.n-tv.de/politik/Malta-beendet-die-Malta-Masche-article19267581.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

³³ Vgl. Sächsische Zeitung Online vom 30.8.2017: Bewährungsstrafe für Reichsbürgerin, unter <http://www.sz-online.de/sachsen/bewaehrungsstrafe-fuer-reichsbuergerin-3761565.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

³⁴ Dabei ging es „nur“ um 100.000 Dollar, vgl. Offenbach-Post Online vom 11.10.2017: „Ich werde hier vergewaltigt!“, unter <https://www.op-online.de/region/dreieich/richter-amtsgericht-langen-verurteilt-reichsbuerger-wegen-noetigung-drei-monaten-haft-8760705.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

³⁵ Sozusagen die Fortsetzung der Drohung mit Haager Landkriegsordnung und Todesstrafe, vgl. Caspar/Neubauer (Fn. 2), S. 142 ff., in diesem Band.